

## Schuldner- und Insolvenzberatung - Beratung

Die Schuldner- und Insolvenzberatung umfasst:

- Beratung, Unterstützung und Vertretung von Schuldnerinnen und Schuldnern bei der vorgerichtlichen Schuldenbereinigung (insbesondere außergerichtliche Einigung mit Gläubigern)
- Unterrichtung von Schuldnerinnen und Schuldnern über die Voraussetzungen des Verbraucherinsolvenz- und des Restschuldbefreiungsverfahrens bei Scheitern der außergerichtlichen Einigung
- Ausstellung der Bescheinigung über erfolglosen Einigungsversuch (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung)
- Unterstützung bei der Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Hilfe bei der Führung des Rechtsstreits
- Lebenspraktische Beratung (Kontopfändungsschutz oder wirtschaftliche Haushaltsführung)

### Voraussetzungen

- Überschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit vorhanden oder droht  
Sie sind nicht mehr in der Lage, mit Einkommen und vorhandenem Vermögen die Lebenshaltungskosten zu decken sowie fällige Raten und Rechnungen zu bezahlen.

### Erforderliche Unterlagen

- alle Unterlagen zum Nachweis der Überschuldung
- Nachweise über Einnahmen und Ausgaben
- Nachweise Inanspruchnahme staatlicher Hilfen
- Bescheide, Lohnsteuerbescheinigung
- Mahnungen, aktuelle Forderungsaufstellungen
- Pfändungsbeschlüsse
- Wohnungskündigung, Zwangsräumung
- Sperrung von Energie- und Wärmezufuhr
- Antrag auf Mietschuldenübernahme nach § 22 Abs. 8 SGB II
- Antrag auf Kontopfändungsschutz
- Nachweis anhängiger Strafverfahren

### Gebühren

keine

## Rechtsgrundlagen

- Insolvenzordnung (InsO) in Verbindung mit dem  
<http://www.gesetze-im-internet.de/inso/>
- Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AG InsO) des Landes Berlin  
<http://www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht/kategorie/recht/svorschriften/aginso-573409.php>
- § 16a Nr. 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)  
[http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_2/\\_16a.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_16a.html)
- § 11 (5) Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)  
[https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_12/\\_11.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_11.html)
- Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes  
[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI&amp;start=//%255B@attr\\_id=%27bgbl109s1707.pdf%27%255D#\\_bgbl\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl109s1707.pdf%27%5D\\_\\_1519631125753](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&amp;start=//%255B@attr_id=%27bgbl109s1707.pdf%27%255D#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl109s1707.pdf%27%5D__1519631125753)
- § 835 (5) Zivilprozessordnung (ZPO)  
[https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/\\_835.html](https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_835.html)

## Weiterführende Informationen

- Schuldnerberatung - Informationen der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales  
<http://www.berlin.de/sen/soziales/themen/schuldnerberatung/>
- Ratgeber Schulden abbauen - Schulden vermeiden  
<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975292/1541790/cb3b5f566fea0346b8be65ea5a5e0bba/ratgeber-schuldenabbau-download-bpa-data.pdf?download=1html>
- Schuldnerberatung Berlin  
<https://www.schuldnerberatung-berlin.de/>

## Zuständige Behörden

Die Dienstleistung kann in einer anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle

[<http://www.berlin.de/sen/soziales/themen/schuldnerberatung/anerkannte-beratungsstellen/>] Ihres Wohnbezirkes in Anspruch genommen werden.